

Der Oberbürgermeister FB Tiefbau und Verkehr 66.03-231/LF 21	<i>Drucksache</i> 16704/14	<i>Datum</i> 12.05.2014
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bauausschuss	13.05.2014	X					
Verwaltungsausschuss	20.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Leiferde - Meerberg - LF 21“ festgesetzte Immissionsschutzanlage

„Der Beschlussvorschlag der Verwaltung bleibt unverändert.“

Begründung:

Der Stadtbezirksrat 211 - Stöckheim-Leiferde hatte in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 seine Zustimmung vorbehaltlich der Antwort auf den Antrag „3260/14 Versetzung Ortsschild - Verkehrsschild 310 und 311“ gegeben und zusätzlich die Satzung mit der Einschränkung beschlossen, dass sie nur für das Neubaugebiet „Am Meerberg“ gilt und die bereits vorhandene alte Bebauung hiervon ausgeschlossen ist.

Für eine Immissionsschutzanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die erschlossenen Grundstücke gemäß § 131 Abs. 1 BauGB zu verteilen.

Erschlossen und damit beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Es ist rechtlich nicht zulässig, die Altbebauung aus dem Kreis der erschlossenen Grundstücke auszuschließen.

Zum Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke für die Immissionsschutzanlagen des Baugebietes Leiferde-Meerberg gehören jedoch nach dem o. g. Kriterium nur die Neubaugrundstücke. Von den Altanliegern müssen daher keine Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage erhoben werden.

Die Lage der Ortstafel ist für die Immissionsschutzanlage unerheblich.

Für den Abschnitt des Schenkendamms zwischen Thiedebacher Weg und Hahnenkamp besteht ohnehin bereits jetzt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.

Das erstellte Schallgutachten geht bei der Ermittlung der Emissionspegel von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in den maßgeblichen Straßenabschnitten Schenkendamm und Hahnenkamp-Süd aus. Ein Versetzen der Ortstafel hätte aufgrund der ohnehin bestehenden Beschränkung keine Auswirkung auf die den Schallberechnungen zu Grunde gelegten Emissionspegel.

Die Erforderlichkeit für die Lärmschutzwand entlang des Schenkendamms ist damit unverändert und als Grundlage für die Erschließung des Baugebietes zu errichten.

I. V.

gez.

Leuer